



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

73	ENTWURF
	28/10/84
Datum: 15. MRZ. 1985	
Verteilt 15. MRZ. 1985	

St. Bamer

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 555

Datum

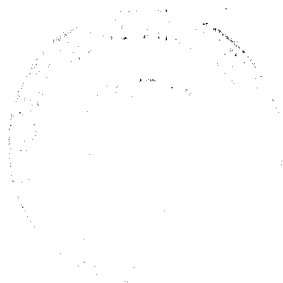
13.3.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl Nr 317,
zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni
1956, BGBl Nr 316/1969, über die Geltendmachung
von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:
iv

St. Bamer

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

36.011/16-I/10/84 RA/Dr.Rg/1311

555

19.2.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 22.Jänner 1969, BGBl.Nr.317, zur Durchführung des Übereinkommens vom 20.Juni 1956, BGBl.Nr.316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen den übermittelten Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwendungen. Begrüßenswert erscheint die beabsichtigte Regelung des § 4, wonach nach Bewilligung der Verfahrenshilfe die Herstellung erforderlicher Übersetzungen vom Gericht zu veranlassen ist.

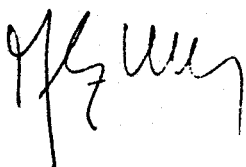
Weiterhin ungeklärt bleibt jedoch die Frage, für welche Vertragsstaaten eine Übersetzung erforderlich ist. Deshalb wurde eine Änderung des Übereinkommens angeregt, wodurch das Erfordernis von Übersetzungen in ähnlicher Weise geregelt werden könnte, wie dies in Artikel 6 des Übereinkommens vom 20.Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts geschehen ist.

Zu § 3 Abs.3 Z.3 des Entwurfes wird angemerkt, daß es sich bei der Verfahrenshilfe um einen Ausdruck handelt, der durch die inländische Bestimmung klar umgrenzt wird. Da die ausländische Empfangsstelle bzw. das ausländische Gericht über

2.

die Gewährung einer der Verfahrenshilfe analogen Befreiung von Kosten nach dort geltendem ausländischem Recht zu entscheiden haben wird, wird vorgeschlagen, statt "wenn für das ausländische Verfahren die Verfahrenshilfe angestrebt wird" eine Formulierung zu wählen, aus der hervorgeht, daß eine der Verfahrenshilfe analoge, ausländische Einrichtung angestrebt werden soll.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

